



Amtsblatt der Stadt Köln

54. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 17. Mai 2023

Nummer 18

Inhalt

- 68 Entgeltordnung für das Erheben von Parkgebühren
am Fühlinger See Seite 98

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 69 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch
in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a
Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Scheidtweilerstraße 44–48 in Köln-Braunsfeld Seite 99

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 70 Einladung 25. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 16. Mai 2023
– 15:30 Uhr Ratssaal Seite 101
- 71 Zweihundertfünfundachtzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30. April 2023 Seite 101
- 72 Zweihundertsechsendachtzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30. April 2023 Seite 101
- 73 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 8 Kalk,
Wahlperiode 2020/2025 Seite 101

68 Entgeltordnung für das Erheben von Parkgebühren am Fühlinger See

vom 28. März 2023

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 09.02.2023 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

I.

Für das Parken auf den Parkplätzen P1, P2, P4, P5 und P8 der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See wird gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See vom 27.04.2021 folgendes Entgelt erhoben: Tagesgebühr für Pkws und Busse 4,00 Euro. Das Entgelt versteht sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Von der Zahlung des Entgeltes sind befreit

- a) Motorräder, Mofas und Roller,
- b) städtische Dienstfahrzeuge,
- c) Mitglieder von Sportvereinen und -verbänden, die nachweislich die Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See das ganze Jahr regelmäßig als ihre ausgewiesene Trainingsstätte nutzen sowie
- d) Einsatzfahrzeuge der DLRG und der Johanniter-Unfall-Hilfe bzw. sonstiger Hilfsorganisationen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, soweit es mit Zweck und Ordnung der Sport- und Erholungsanlage vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, von der Erhebung eines Entgeltes Ausnahmen zulassen.

II.

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 28.03.2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

69 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Scheidtweilerstraße 44–48 in Köln-Braunsfeld

Der Rat hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2023 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 63454/03 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet nördlich der Scheidtweilerstraße und südlich des KVB-Betriebsbahnhofs betreffend die Grundstücke Scheidtweilerstraße 44–48 in Köln-Braunsfeld

Arbeitstitel: Scheidtweilerstraße 44–48 in Köln-Braunsfeld

Der Bebauungsplan Nummer 63454/03 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Dienstag und Donnerstag

von 8 Uhr bis 12 Uhr

und

von 14 Uhr bis 16 Uhr,

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 0221/221-23021, zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 63454/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 5. Mai 2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

70 Einladung 25. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 16. Mai 2023 – 15.30 Uhr Ratssaal

Öffentliche Bekanntmachung vom 08.05.2023

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2023/2023.05.08_0058-01_einladung_ratssitzung_16.05.2023.pdf

71 Zweihundertfünfundachtzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30. April 2023

Öffentliche Bekanntmachung vom 10.05.2023

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2023/2023.05.10_0060-01_285_kag-massnahmensatzung.pdf

72 Zweihundertsechsendachtzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30. April 2023

Öffentliche Bekanntmachung vom 10.05.2023

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2023/2023.05.10_0061-01_286_kag-massnahmensatzung.pdf

73 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 8 Kalk, Wahlperiode 2020/2025

Öffentliche Bekanntmachung vom 12.05.2023

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2023/2023.05.12_0062-01_mandatswechsel_bv8_kalk.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 0 27 42/93 23-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.